

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b7a890c0-d599-347d-8d13-315f22129875>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GefStoffV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-6-34

## § 19a GefStoffV - Anerkennung ausländischer Qualifikationen

(1) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag an, dass eine ausländische Aus- oder Weiterbildung dem Erwerb einer Sachkunde im Sinne von [§ 2 Absatz 17](#) gleichwertig ist, wenn durch sie Kenntnisse erlangt wurden, die den Sachkundeforderungen der nach [§ 20 Absatz 4](#) bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnissen entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Behörde entscheidet über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation auf Grundlage der ihr vorliegenden oder zusätzlich vom Antragsteller vorgelegten Nachweise. <sup>2</sup>Die Nachweise sind in deutscher Sprache beizubringen. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

